

des §. jede nur denkbare Aeußerung gegen den Druck geschützt und vom Censor gestrichen werden, so muß dieß noch mehr befürchtet werden, wenn die dormaligen Vorschriften noch „scharfer begränzt und nach den jedesmaligen Zeitumständen weiter ausgeführt“ werden. Man kann dahingestellt sein lassen, ob die dormalige Handhabung der Censur eine liberale sei oder nicht, da aus dem allein, was gedruckt vorliegt, noch kein competentes Urtheil geschöpft werden kann, hierzu vielmehr auch dasjenige sichtbar sein müßte, was der Vernichtung durch die Censur erliegen mußte. Zugegeben aber auch, daß die sächsische Censur in Bezug auf Milde und Nachsicht nichts zu wünschen übrig läßt, so ist das eines Theils noch lange kein Ersatz für die Pressfreiheit im rechtlichen Sinne, anderen Theils aber giebt es auch nicht die mindeste Gewähr für die Zukunft.

Doch die Censur soll und muß nun einmal auch nach diesem Gesetze fortbestehen. Ist es also mit der Versicherung, daß die Presse nur den nothwendigen Beschränkungen unterliegen solle, ein Ernst, so darf der „oberste Grundsatz der Censur“ auch nicht Bestimmungen in sich aufnehmen, die dem persönlichen Ermessen ein zu unbegränzttes Feld einräumen. Verbrechen zu verhüten, so weit es möglich, ist die Aufgabe des Staates. Es wird also auch genügen, wenn dies als der oberste Grundsatz hingestellt wird. Aller Beisatz wird dann entweder, wenn nicht die Möglichkeit zu jeder beliebigen Unterdrückung irgend einer Aeußerung geboten sein soll, gefährlich werden, oder unter diese einfache Regel zu subsumiren, also überflüssig sein.

Die Minorität der Deputation ist daher der Ansicht, daß es ausreichend sein werde, zu disponiren:

„Durch die Censur ist die Veröffentlichung solcher Aeußerungen zu verhindern, durch welche Criminal- oder Polizeivorschriften übertreten werden.“

Die Majorität ist im Wesentlichen damit einverstanden, glaubt aber, um die Bestimmung selbst den zeitherigen Censurvorschriften mehr anzupassen, die Fassung dahin ausdehnen zu müssen:

„Durch ——— verhindern, durch welche die öffentliche Ruhe und Ordnung, die Religion oder die guten Sitten gefährdet, überhaupt Criminal- oder Polizeivorschriften übertreten werden.“

Hat die Minorität diese Fassung nicht angenommen, so geschah es nicht, weil ihr die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Religion und Sittlichkeit minder heilig wären, sondern weil das Criminalgesetzbuch auch zu deren Schutze ausreichende

Bestimmungen enthält, ihre besondere Erwähnung also ebenso überflüssig erscheint, wie alles dasjenige, was aus gleichem Grunde auch die Majorität aus der Fassung des Entwurfs hinweggelassen wissen will.

Uebrigens wird die Ansicht der Deputation überhaupt, daß eine einfachere Aufstellung des obersten Grundsatzes genüge, ja vorzuziehen ist, durch dasjenige ganz vorzüglich unterstützt, was die Staatsregierung selbst früher über diesen Gegenstand zu erkennen gegeben hat. Denn nicht genug, daß der am ersten constitutionellen Landtage vorgelegte Gesetz-Entwurf über die Angelegenheiten der Presse eine solche complicirte Regel der Censur nicht kannte, so erklären auch die Motiven zu §. 1. dieses Gesetzes Entwurfes die älteren Bestimmungen in dem Mandate vom 10. August 1812 für „hinreichend.“

Die Deputation hat es nun der geehrten Kammer zu überlassen, welche der beiden vorgeschlagenen Fassungen sie wählen wolle; die Annahme des Gesetz-Entwurfes aber muß sie jedenfalls abrathen, weil nach dem Obigen ein Mehreres, als was die Deputationsvorschläge enthalten, einerseits überflüssig, andererseits gefährlich ist.

Um hiernächst gegen eine zu willkürliche Auslegung dieses „obersten Grundsatzes der Censur“ auf dem Verordnungswege und namentlich durch die Censoren-Instructionen wenigstens einige Garantie aufzustellen, überhaupt geheime Instructionen der Censoren, die das wieder aufheben könnten, was das offene Gesetz zugesagt, zu verhindern, schlägt die Deputation zu dem oben mitgetheilten §., er mag nun im Sinne der Majorität oder der Minorität angenommen werden, noch folgenden Zusatz vor:

„Den Censoren wird hierüber eine besondere Instruction ertheilt, welche jedoch, so wie deren Nachträge und Erläuterungen, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist.“

wobei übrigens die Deputation mit den Herren Regierungs-Commissarien darin einverstanden ist, daß unter den Nachträgen und Erläuterungen nicht jeder einzelne Verweis und jede Weisung für einen speciellen Fall, die den Censoren etwa zugegangen, zu verstehen sei, weil solchergestalt nach Befinden die Nachträge zu sehr sich vervielfältigen könnten.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: G. Wigand.

## Bekanntmachungen.

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[3104.] Rohrmann u. Schweigerd, k. k. Hofbuchhändler in Wien, zeigen hierdurch ihren Herren Collegen an, daß dem von ihnen ausgegebenen Kataloge Nr. 1. und 2. ihres bedeutenden Lagers italienischer Werke demnächst Nr. 3. folgen wird. Sowie stets jene 2 Nummern wird auch diese 3te auf Verlangen gratis geliefert. Aufträge werden sie stets mit der größten Pünktlichkeit und zu den billigsten Preisen besorgen, und bitten nur, den Bestellungen (um keine Zeit durch Anzeigen und Anfragen zu verlieren) beizufügen: „zu bestellen, wenn es nicht vorräthig wäre.“ —

[3105.] Der 26. Jahrgang des beliebten Taschenbuchs:

### Cornelia

Taschenbuch für deutsche Frauen auf das Jahr 1841 erscheint Ende kommenden Monats Juli mit sieben vorzüglichen Stahlstichen in meinem Verlage, da Herr Jos. Engelmann, durch längeres Unwohlsein verhindert, mir die Herausgabe dieses Jahrgangs übertrug. Alle verehrlichen Geschäftsfreunde wollen recht bald à Cond. verlangen. Darmstadt, den 18. Juni 1840.  
Gustav Georg Lange.

[3106.] Binnen 14 Tagen verläßt bei mir die Presse:

Irving, Wash., Sketch book, gr. 8. Druckvelin-papier. geh. 1 2/3

Ich ersuche meine Herren Collegen um thätige Verwendung für diese correcte und zugleich wohlfeilste Ausgabe dieses beliebten Buches. Vorzüglich glaube ich auch aus diesem Grunde dieselbe zum Schulgebrauche empfehlen zu können, und offerire, wo Aussicht dazu, thätigen Sortimentshandlungen ein Freieremplar.

Allgemein werde ich dieses Werk nicht versenden und ersuche daher den muthmaßlichen Bedarf à Cond. zu verlangen.  
Bremen, den 1. Juni 1840. Carl Schünemann.